



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummer von gewöhnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 23

Berlin, Sonnabend den 7. Juni 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Entwurf zu einer Straßenbrücke mit Wärterhaus

Monatswettbewerb im Architekten-Verein zu Berlin, mitgeteilt vom Berichterstatter des Beurteilung's-Ausschusses, Geheimen Regierungsrat Professor H. Hartung in Halensee

(Vgl. Wochenschrift des A.V.B. Nr. 22, Seite 128)

### Wortlaut der Aufgabe

An eine 50 m lange und 12 m breite Straßenbrücke aus Backstein, deren Fahrbahn 10 m über dem normalen Wasserstande liegt, soll ein Wärterhaus angegliedert werden.

Grundriß, drei Ansichten und Schnitte 1:200, eine Ansicht 1:100 und das Schaubild.

mittleren Stropfweiler gesetzt. Durch das Herausbauen wird ein unverhältnismäßig großer Unterbau nötig. Die Anordnung der Kammern, die ihren Zugang nur durch die Stube haben, ist ungünstig.

Kennwort: „Mit einem Schwupp“. Lösung mit einer Oeffnung

### Beurteilung

Die Aufgabe war nicht in allen Punkten so klar präzisiert, daß die Arbeiten sämtlich auf der gleichen Grundlage aufgebaut sind. Besonders sind Meinungsverschiedenheiten über die Länge der Brücke zutage getreten, und es sind die angegebenen 50 m teilweise als Länge der Fahrbahn, teilweise als Spannweite angenommen worden. Der Ausschuß, der annahm, daß die angegebene Länge sich auf die Spannweite beziehen sollte, ist zu dem Entschlusse gekommen, andere Auffassungen nicht als durchaus fehlerhaft anzusehen.

Kennwort: „Brücke“. Lösung mit zwei Brückenbögen

Das Wärterhaus ist auf den

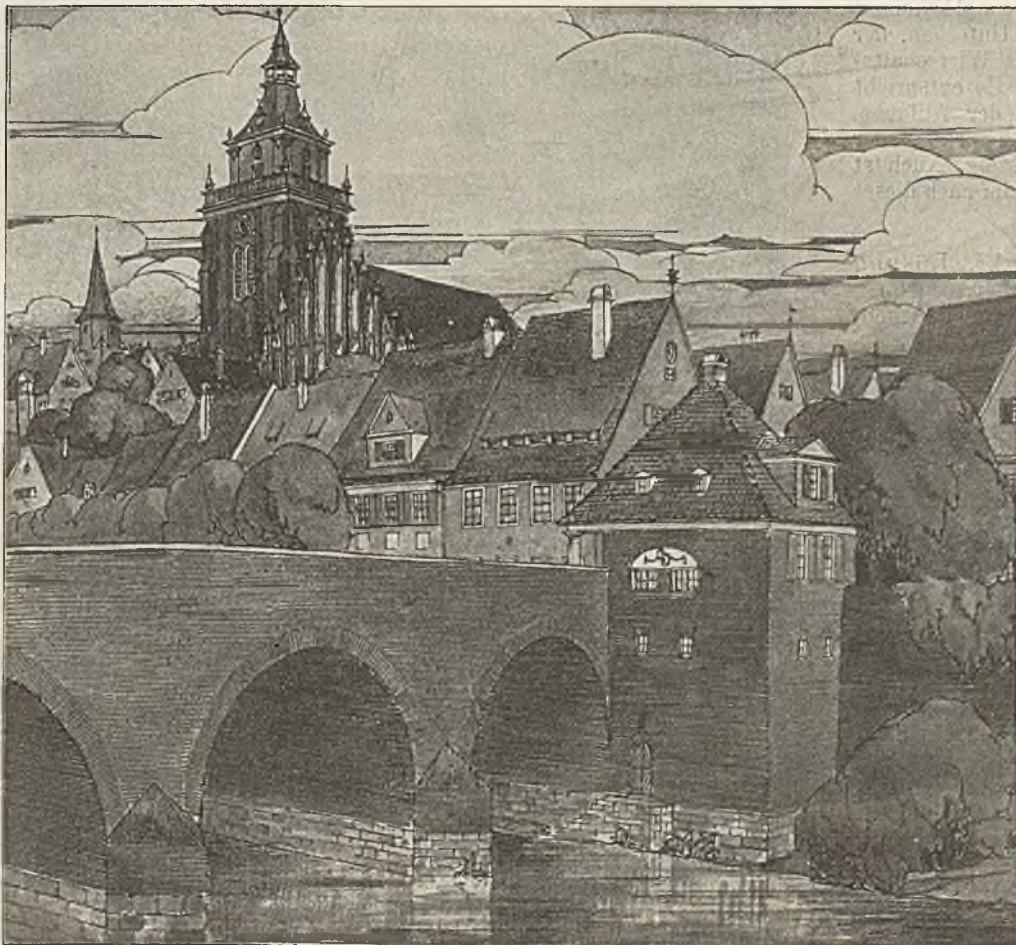


Abb. 203. Kennwort: „Brückenzoll“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. O. Schabik

Die Annahme der Böschung ist nicht ganz programmmentsprechend, doch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer andern Auslegung des Programms nicht fehlerhaft. Das Wärterhaus bekommt durch sein Herausragen einen unverhältnismäßig großen, nutzlosen Unterbau. Durch das Uebergreifen der Vorhalle über den Bürgersteig wird der Verkehr stark behindert. Die weit übertretende Mansarde ist besonders an den freien Ecken un schön.

Kennwort: „Jan Hinnerk“. Lösung mit zwei Oeffnungen

Das Brückenhaus ist auf den Stropfweiler gestellt. Zwar ist der nutzlose hohe Unterbau vermieden, doch erscheinen die Kon-



struktionen, die den breiten Oberbau auf den schmalen Stropfweilen übertragen, etwas gekünstelt. Im Innern ergeben sich viele winklige Räume, und der äußere Aufbau wirkt etwas zerrissen. Auch gibt die ungleiche Belastung der Bögen, die einen sehr geringen Stich haben, zu Bedenken Anlaß.

**Kennwort: „Ultimo“**

Die Lösung zeigt drei Brückenöffnungen, sieht aber zwei Uferstraßen vor, die im Programm nicht verlangt sind. Das herausgebaute Wärterhäuschen erfordert einen massigen Unterbau, der, wenn auch teilweise zu Aborten ausgenutzt, ziemlich zwecklos ist. Dagegen fehlt eine Wohnung für den Brückenwärter, die, wenn auch im Programm nicht besonders erwähnt, doch unbedingt erforderlich ist. Das gegenüber angeordnete Reiterdenkmal mit der Treppenanlage ist nicht verlangt, dürfte aber in der vorliegenden Gestalt kaum sehr glücklich wirken.

**Kennwort: „Dera“**

**Lösung mit zwei Brückenöffnungen**

Der Stropfweiler ist torartig überbaut. Sowohl Wohnung wie Amtsstube des Brückenwärters sind in das obere Torgeschoß gelegt. Abgesehen von dem unnötigen Aufwand ist diese Anordnung für die Praxis unbrauchbar.

**Kennwort: „Nordmark“. Lösung mit drei Brückenöffnungen**

Das Wärterhäuschen liegt an einem Zugange zur Brücke auf der Ufermauer und entspricht in Größen wie Aufbau den Anforderungen. Erwünscht wäre ein überdachter Unterstand. Die Abdeckung der Stropfweiler mit Werksteinen verstößt gegen das Programm.

**Kennwort: „St. Nepomuk“. Lösung mit einer Brückenöffnung**

Das Wärterhaus ist an einer Seite der Brücke herausgebaut und bekommt einen ziemlich großen Unterbau, der allerdings teilweise als Wirtschaftskeller ausgenutzt ist. Es entspricht sonst im allgemeinen der Aufgabe. Ungünstig ist das Hereinspringen der Vorhalle in den Bürgersteig. Auch ist formal der Achteckswalm nach dieser Seite falsch.

**Kennwort: „Nepomuk“. Lösung mit drei Brückenöffnungen**

Die Anordnung des Brückenhäuschens ist ähnlich wie bei der vorigen Lösung, doch ist es wesentlich größer und im Äußeren aufwendiger. Die Architektur ist etwas künstlich und in der Masse nicht überall glücklich. Auch wird durch das Tabernakel in der Mitte der Brücke die Gesamtwirkung nicht gehoben.

**Kennwort: „Abendstunden“. Lösung mit drei Brückenöffnungen (Seite 128)**

Das Wärterhaus liegt an einem Ende der Brücke und gliedert sich sehr gut an das Gesamtbild an. Zu bemängeln ist einzig die Lage der Kammern, die ihren Zugang nur von der mittleren Stube aus haben. Die Arbeit zeigt sonst ein gutes Gefühl für Komposition und räumlichen Aufbau.

**Kennwort: „Brückenzoll“. Lösung mit vier Brückenöffnungen**

Das Wärterhaus liegt an einem Ende der Brücke. Zu bemängeln ist

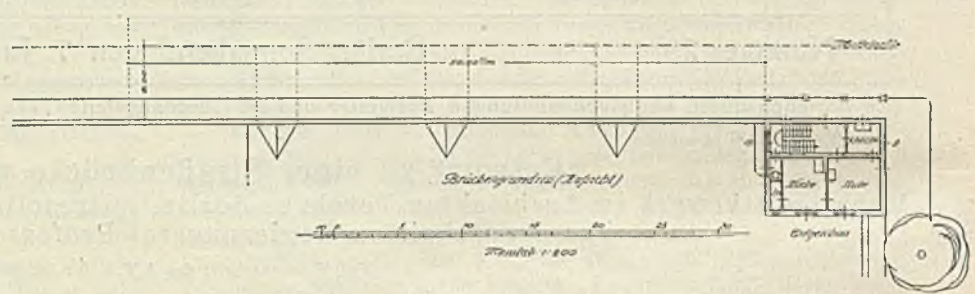
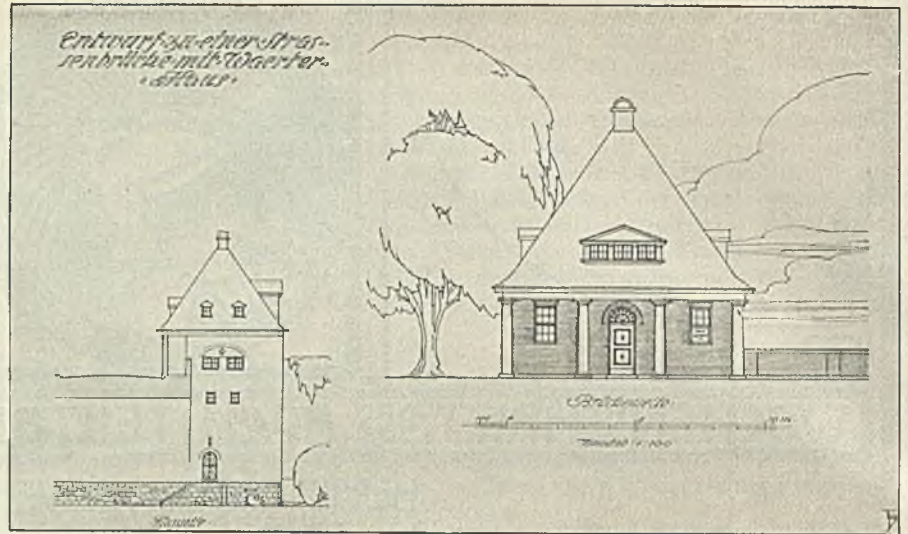


Abb. 204 u. 205. Kennwort: „Brückenzoll“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. C. Schabik

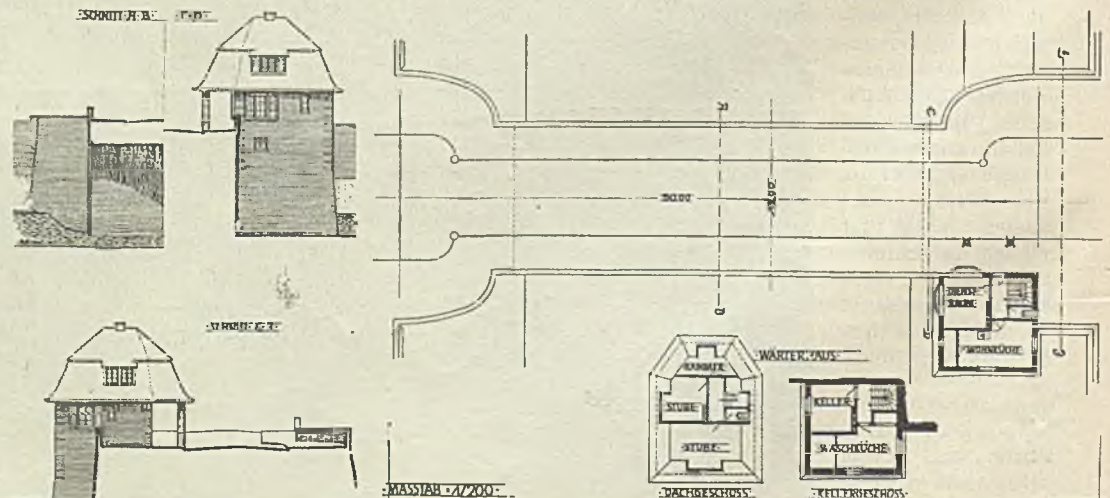
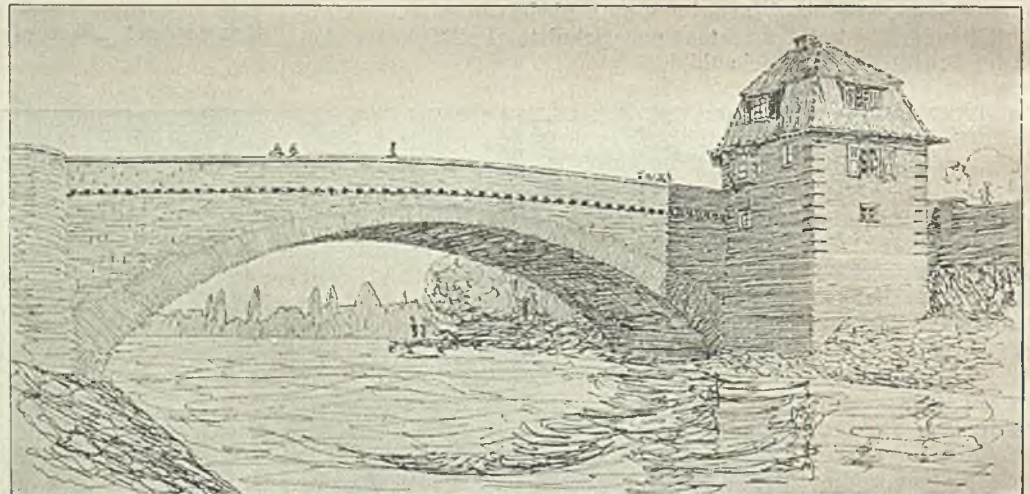


Abb. 206-209. Kennwort: „St. Nepomuk“. Verfasser: Regierungsbauführer Dipl.-Ing. E. Morneweg



der Herausbau der Vorhalle über den Bürgersteig und die nicht konsequente Durchführung einer reinen Backsteinarchitektur. Auch ist die hintere Dachluke etwas zu schwer. Die Gesamtanlage ist im allgemeinen gut und entspricht den Anforderungen des Programms.

Der Entwurf „Abendstunden“ (Seite 128) erhält den ersten Preis, „Brückenzoll“ den zweiten Preis und „St. Nepomuk“ den dritten Preis. „Nordmark“ ist lobend zu erwähnen.

Namen der Verfasser

Bei Oeffnung der Briefumschläge ergaben sich als Verfasser des Entwurfs mit dem Kennwort „Abendstunden“ Herr Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. F. Virck in Köslin, „Brückenzoll“ Herr Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. C. Schabik in Bochum, „St. Nepomuk“ Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. E. Morneweg in Darmstadt und „Nordmark“ Herr Regierungsbaumeister F. Hassenstein in Krempe.

**Das Recht der Sozialversicherung**

Vortrag gehalten vom Professor Dr. Carl Koehne im Architekten-Verein zu Berlin

(Schluß aus Nr. 22, Seite 130)

Zu Tabelle H.

Früher bestand ein Anspruch von Hinterbliebenen der Versicherten auf Entschädigungsleistungen gegen die Träger der Versicherung nur in vereinzeltten Fällen. (Hinterbliebenenrente der Unfallversicherung, besondere Vorschriften für Knappschaftskassen, Witwen- und Waisenversicherung der staatlichen Eisenbahnverwaltungen, von der Seeberufsgenossenschaft 1907 begründete Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse.) Die seit 1. Januar 1912 bestehende Hinterbliebenenversicherung von Buch IV der Reichsversicherungsordnung schließt sich insofern an die Invalidenversicherung an, als, nur wenn die Bedingungen für die Erlangung der Invalidenrente bezüglich des Versicherten im Augenblicke seines Todes vorliegen, seine Hinterbliebenen die Witwen- und Waisenrenten erhalten.

Außerdem hat der Rentenanspruch der Witwe in solchem Fall auch zur Voraussetzung, daß die Witwe selbst invalide ist.

Zu Spalte IV. Keine Witwe kann zugleich Invalidenrente und Witwenrente erhalten. Vielmehr bekommt diejenige, der an sich Rechtsansprüche auf beides zustehen würden, nur die Rente, welche für sie höher ist. Dies wird fast immer die Invalidenrente sein. Zum Ausgleich erhält sie aber indiesem Falle ein einmaliges „Witwengeld“, das dazu dienen soll, ihr die Bezahlung der durch den Todesfall entstandenen Ausgaben zu erleichtern.

Zu Nr. 5. Die „Waisenaussteuer“ soll gewissermaßen als Einkleidungs-geld beim Verlassen der Schule dienen, das bei den Angehörigen der hier in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen in der Regel mit dem Uebertritt in das Arbeitsleben verbunden ist.

**H. Die Leistungen der Hinterbliebenenversicherung**

| Leistungen             | Empfänger   | Dauer  | Höhe  |
|------------------------|---|--|---|
| 1. Witwenrente         | Die dauernd invalide Witwe nach dem Tode des versicherten Ehe-manns.  | In der Regel bis zur Wiederverheiratung oder dem Tode; außerdem kann nur bei wesentlicher Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen der Witwe ihr die Rente entzogen werden. | 1. Anteil der Versicherungsanstalten: drei Zehntel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente des verstorbenen Ehemanns.<br>2. Reichszuschuß von 50 M.  |
| 1a. Witwenkrankenrente | Die Witwe, welche nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, nach dem Tode des versicherten Ehemanns.   | Nur für die weitere Dauer der Invalidität.   | Ebenso.   |
| 2. Witwenrente         | Der erwerbsunfähige Ehemann nach dem Tode der versicherten Ehefrau, wenn sie den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.   | Für die Dauer der Bedürftigkeit.   | Entsprechende Berechnung.   |
| 3. Waisenrenten        | a) nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder;<br>b) nach dem Tode der versicherten Mutter ihre vaterlosen Kinder (mit Einschluß der unehelichen);<br>c) nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähig. Ehemanns die ehelichen Kinder unter der Voraussetz. von Nr. 2; d) nach dem Tode der versichert. Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzl. Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterl. Unterhaltungspflicht entzogen hat, die ehelichen Kinder; e) elternlose Enkel eines männl. oder weibl. Versicherten, der ihren Lebensunterhalt bestritten hat. | Bis zum 15. Lebensjahre.<br><br>Bis zum 15. Lebensjahre, solange sie bedürftig sind.   | A. Reichszuschuß von 25 M. für jedes Kind.<br>B. Anteil der Versicherungsanstalten.<br>1. Bei nur einer Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Inv.-Rente des Versicherten.<br>2. Bei mehreren Waisen werden für die erste drei Zwanzigstel, für jede weitere ein Vierzigstel des Grundbetrags und der Steigerung berechnet. Die Waisenrenten dürfen zusammen nicht mehr als die Invalidenrente, die Renten aller Hinterbliebenen nicht mehr als das Eineinhalbfache der Invalidenrente betragen. |
| 4. Witwengeld          | Die Witwe des Versicherten, die Witwenrente beanspruchen könnte u. zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung eigener Invalidenrente erfüllt hat, falls sie Invaliden-, nicht Witwenrente fordert.  | Einmalige Leistung, fällig bei dem Tode des Ehemanns; der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird.  | Der zwölfwache Monatsbetrag der Witwenrente, welche die Witwe ohne das gleichzeitige Recht auf die Invalidenrente hätte beanspruchen können.  |
| 5. Waisenaussteuer     | Die Kinder, bei deren Mutter die in Nr. 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.  | Einmalige Leistung, fällig bei Vollendung des 15. Lebensjahrs der Waisen.  | Der achtfache Monatsbetrag der zuletzt bezogenen Waisenrente.   |



Zu Tabelle J.

Durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 wird die Versicherungspflicht der Angestellten nach der Reichsversicherungsordnung gar nicht berührt. Auf Kranken- und Unfallversicherung bezieht es sich überhaupt nicht. Bezüglich der übrigen Versicherungszweige werden aber diejenigen Angestellten, welche nicht mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst haben, jetzt doppelt versichert, nämlich bei den Versicherungsträgern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und bei denjenigen der speziellen Angestelltenversicherung. Außerdem haben durch das neue Gesetz auch solche Angestellten, welche mehr als 2000, aber nicht über 5000 M. Jahresarbeitsverdienst beziehen, eine Zwangsversicherung in bezug auf Invalidität und zugunsten ihrer Hinterbliebenen erhalten.

Zu Spalte IA. Für Nr. 1a. Der Versicherte muß . . . . beschäftigt sein; er muß also tatsächlich Arbeit leisten. Ein bloßer Anstellungsvertrag und Gehaltsbezug, mit dem nicht wirkliche Beschäftigung verbunden ist, begründen die Versicherungspflicht nicht. Indessen steht dauernde Dienstbereitschaft, die an anderweiter Ausnutzung der eignen Arbeitskraft hindert, der Beschäftigung gleich. Ebenso dauert das Beschäftigungsverhältnis auch während des Urlaubs fort. Die Beschäftigung „in rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit“ wird in der Regel auf Grund eines Dienstvertrags stattfinden. Unbedingt notwendig ist dies aber nicht.

Zu Nr. 6. Sowohl nach der Reichsversicherungsordnung wie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz erstreckt sich der Versicherungszwang auf alle in Betracht kommenden Tätigkeiten, die im Inlande verrichtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber und der Beschäftigte Deutsche oder Ausländer sind. Dagegen unterliegen grundsätzlich alle

im Auslande beschäftigten Personen, auch wenn sie und ihre Arbeitgeber Reichsangehörige sind, der Versicherungspflicht der Reichsgesetze nicht. Indessen besteht von diesem Grundsatz der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes eine gerade für das Bauwesen wichtige Ausnahme: „Wenn eine im Auslande stattfindende Tätigkeit als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs anzusehen ist“, so sind bei ihr beschäftigte deutsche Angestellte versicherungspflichtig. Dieser Fall liegt z. B. bei Errichtung eines im Auslande gelegenen Bahnhofs an der Grenzstation eines deutschen Eisenbahnunternehmens und bei Herstellung von Bauten im Auslande seitens einer inländischen Baufirma vor. Daß die im Auslande beschäftigten Deutschen für den deutschen Arbeitgeber schon in Deutschland arbeiteten, ist nicht Voraussetzung ihrer Versicherungspflicht.

Zu Spalte IB. 1. Von den in Architektenbureaus beschäftigten Personen kommt hier in Betracht, wer den Betrieb selbständig für den eigentlichen Inhaber führt, in dessen Namen und für dessen Rechnung er verwaltet wird, z. B. der Direktor einer Aktiengesellschaft und der Geschäftsführer einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

2. Keinen Unterschied begründet hier die Vorbildung der Angestellten; auch die Diplomingenieure müssen in diesem Versicherungszweige wie bei der Unfallversicherung versichert werden.

3. Die Versicherungspflicht der Angestellten im Architektenbureau bezieht sich nicht auf die Scheuerfrau oder einen lediglich zu Botengängen verwendeten Jungen, aber auch nicht auf alle nur mit mechanischen schriftlichen Arbeiten beschäftigten Personen. Dagegen müssen Buchhalter, Korrespondenten, Rechnungsführer usw. versichert werden.

J. Die Angestellten

| I. Versicherungspflicht   |   | II. Versicherungsfreiheit   |  |
|---|---|---|--|
| A. Allgemeine Voraussetzungen   | B. Beruf als Voraussetzung  | A. Unbedingte   | B. Auf Antrag  |
| 1. Beschäftigung a) zu Gunsten eines anderen in rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, b) mit nicht lediglich mechanischer Arbeit.<br>2. Vollendung des 16. Lebensjahres.<br>3. Nichtvollendung des 60. Lebensjahres bei Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung.<br>4. Berufsfähigkeit.<br>5. Jahresarbeitsverdienst von nicht über 5000 M.<br>6. Beschäftigung im Inland (Ausnahme bei Beschäftigung eines Deutschen durch inländischen Betrieb bei zu diesem gehöriger Tätigkeit im Auslande). | 1. Angestellte in leitender Stellung.<br>2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung.<br>3. Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder nur mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden.<br>4. Handlungsgehilfen.<br>Bei Nr. 1 bis 3 ist auch Voraussetzung, daß die Beschäftigung den Hauptberuf bildet. | 1. Wer als Entgelt nur freien Unterhalt bezieht.<br>2. Von ihrem Ehegatten Beschäftigte.<br>3. Vortübergehende Dienstleistungen.<br>4. Unterricht gegen Entgelt während wissenschaftlicher Berufsausbildung.<br>5. Von Staat und Gemeinden Beschäftigte bei Ansprüchen auf gleichwertige Versorgung.<br>6. Staats- und Kommunalbeamte bei der Berufsausbildung.<br>7. Angestellte staatlicher Eis-, Post- und Telegr.-Betriebe, die Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis haben. | I. Befreiung von Versicherungspflicht:<br>a) Von bestimmten öffentlichen Verbänden Pension in bestimmter Höhe beziehende und Anwartschaft auf Hinterbliebenenentschädigung besitzende;<br>b) am 1. Januar 1913 schon 55 Jahre alte Angestellte.<br>II. Befreiung von der Beitragspflicht:<br>a) Angestellte, die vor 1. Dezember 1911 mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, wenn der Jahresbeitrag dem an sich nach den Gehaltsverhältnissen der Antragszeit jährlich zu zahlenden Zwangsbeiträge gleichkommt;<br>b) Angestellte, die bei Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung über 30 Jahre alt und mindestens drei Jahre in derselben Art versichert sind. |

Ergänzung zu J (Angestelltenversicherung)

I. Versicherungsträger und Versicherungsbehörden

Versicherungsträger ist die Reichsversicherungsanstalt (Organe: Direktorium, Verwaltungsrat, Rentenausschüsse, Vertrauensmänner); in Ausnahmefällen an ihrer Stelle Ersatzkassen, neben ihr Zuschußkassen.

Die Rechtsprechung geschieht durch die Rentenausschüsse der R.-Vers.-Anstalt, Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht.

II. Uebersicht über Gehaltsklassen und Beiträge

| Gehaltsklasse | Jahresarbeitsverdienst           | Monatsbeiträge bis auf weiteres |
|---------------|----------------------------------|---------------------------------|
| A             | bis zu 550 M.                    | 1,60 M.                         |
| B             | von mehr als 550 bis zu 850 M.   | 3,20 "                          |
| C             | von mehr als 850 bis zu 1150 M.  | 4,80 "                          |
| D             | von mehr als 1150 bis zu 1500 M. | 6,80 "                          |
| E             | von mehr als 1500 bis zu 2000 M. | 9,60 "                          |
| F             | von mehr als 2000 bis zu 2500 M. | 13,20 "                         |
| G             | von mehr als 2500 bis zu 3000 M. | 16,60 "                         |
| H             | von mehr als 3000 bis zu 4000 M. | 20,— "                          |
| I             | von mehr als 4000 bis zu 5000 M. | 26,60 "                         |



4. Handlungsgehilfen sind „Personen, die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind“. Sie finden sich also nur in solchen Baubureaus, deren Inhaber in das Handelsregister eingetragen ist. Andernfalls sind die mit kaufmännischen Diensten beschäftigten Personen nur nach Nr. 3 versicherungspflichtig, demnach nur, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Zu Spalte II A für Nr. 5. Versicherungsfrei sind Angestellte des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunalverbände dann, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage dessen gewährleistet ist, was sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz erhalten würden. Ob solche Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die in Betrieben oder im Dienste des Reiches Beschäftigten der Reichskanzler, für die vom preußischen Staate oder preußischen Gemeinden Beschäftigten der Minister für Handel und Gewerbe.

Für Nr. 7. Hier kommen namentlich die „Hilfsbeamten“ in Betracht, die aus dem Stande der Eisenbahnarbeiter hervorgegangen, ihnen gegenüber eine Sonderstellung einnehmen, vorläufig aber noch nicht Staatsbeamte sind, sondern nach Maßgabe der vorhandenen Stellen allmählich in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Zu Spalte II B. Die Vorschrift von

Nr. Ia bezieht sich auf solche vom Reiche einem Bundesstaate, einem Gemeindeverbände oder einem Versicherungsträger als Pension Bezüge im Mindestbetrage der Sätze der Gehaltsklasse A der Angestelltenversicherung erhaltende Personen, die außerdem Anwartschaft auf Hinterbliebenenentschädigung besitzen.

In den Fällen von II wird nur der Angestellte von der Beitragsleistung befreit, während der Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Beitragsteil an die Versicherungsanstalt zu zahlen hat.

Zu Spalte V. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt hier nicht nach dem Markensystem, sondern der Arbeitgeber zahlt sie bei der Post auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt ein. Außerdem muß er der Reichsversicherungsanstalt bei der ersten Leistung Uebersichten über die Beiträge einreichen, die für seine Angestellten zu zahlen sind. Eintretende Aenderungen hat er spätestens bei der nächsten Beitragsleistung anzuzeigen. Ueber die Entrichtung des Beitragsanteils, der auf den Versicherten fällt, gibt er diesem eine Quittung durch Bescheinigung in der für ihn ausgestellten Versicherungskarte.

Bei den Monatsbeiträgen (nicht aber bei den Beiträgen für Monatsteile) hat der Arbeitgeber das Recht, aber nicht die Pflicht, besondere Quittungsmarken zu verwenden. Auch sie werden nach dem Einkleben in die Versicherungskarte durch Eintragung des Datums entwertet. Ist dies ordnungsmäßig geschehen, so wird die Marke als Quittung betrachtet. Sie ist aber nicht Zahlungsmittel wie die Versicherungsmarke der allgemeinen Invaliditätsversicherung. Von dem dort herrschenden System hat man deshalb abgesehen, weil man bei den hohen Beiträgen die Fälschungsgefahr für zu groß hielt.

Zu Spalte VI. Berufsunfähigkeit liegt hier vor, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines Berufsgenossen herabgesunken ist. Diese Berufsunfähigkeit unterscheidet sich also von der Erwerbsunfähigkeit der Allgemeinen Invaliditätsversicherung dadurch, daß sie schon eintritt, wenn nicht mehr die Hälfte (nicht wenn nicht mehr ein Drittel) der früheren Einnahmen erzielt werden kann, und daß die Möglichkeit außer Betracht bleibt, jene Einnahmen noch bei Wechsel der Art der Tätigkeit zu erreichen.

Zur „Ergänzung zu J“. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt, in dem neben Berufsbeamten Vertreter

versicherung

| III. Versicherungsrecht   | IV. Wartezeit und Anwartschaft  | V. Beiträge  | VI. Entschädigungsleistungen  |
|---|---|--|---|
| <p>I. Weiterversicherung ist den bisher Versicherungspflichtigen gestattet, wenn</p> <p>a) sie mindestens sechs Monatsbeiträge geleistet haben und</p> <p>b) die Anwartschaft aus den entrichteten Beiträgen nicht erloschen ist (s. Spalte IV).</p> <p>II. Selbstversicherung nur 1913 gestattet unter besonderen Voraussetzungen:</p> <p>a) Angestellten mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 5000 und unter 10 000 M.;</p> <p>b) Unternehmern, die höchstens drei Versicherungspflichtige beschäftigen.</p> <p>III. Freiwillige Höherversicherung gestattet:</p> <p>a) Eintritt in höhere Gehaltsklasse den Versicherten unter 25 Jahren;</p> <p>b) Verbleiben in bisheriger Gehaltsklasse bei Eintritt in Beschäftigung mit geringerem Entgelt, falls der Versicherte sechs Pflichtbeitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse zurückgelegt hat.</p> | <p>Die Wartezeit beträgt:</p> <p>a) bei Pflichtbeiträgen von wenigstens 60 Monaten für das Ruhegeld weiblicher Versicherter 60, sonst 120 Beitragsmonate;</p> <p>b) andernfalls für das Ruhegeld weiblicher Versicherter 90, sonst 150 Beitragsmonate;</p> <p>c) in den Jahren 1913—1922 genügt für die Hinterbliebenenrenten Wartezeit von 60 Pflichtbeitragsmonaten;</p> <p>d) in den Jahren 1913—15 kann die R.Vers. Anstalt auch einzelnen Angestellten nach ärztlicher Untersuchung Abkürzung der Wartezeit gegen Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve gestatten. Angestellte, die zu jener Zeit schon 55 Jahre alt sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen jene Abkürzung nicht gestattet od. sonst unmöglich ist.</p> <p>Anwartschaft ist die Aussicht auf die Entschädigungsleistungen, die Grundlage, auf der der Rechtsanspruch entsteht, wenn die Wartezeit erfüllt ist und das schädigende Ereignis eintritt. Sie wird durch die erste Beitragsleistung erworben, erlischt aber in der Regel durch Nichtzahlung weiterer Beiträge, indem sie nur erhalten bleibt:</p> <p>a) wenn wenigstens 120 Beitragsmonate zurückgelegt sind, durch Zahlung einer jährlichen Anerkennungsgebühr von 3 M.;</p> <p>b) sonst lediglich durch Fortsetzung der Beitragsleistung, und zwar sind in den ersten zehn Kalenderjahren nach Zurücklegung des ersten Beitragsmonats mindestens acht und später mindestens vier Beitragsmonate erforderlich. Den Beitragsmonaten sind gleichgestellt Zeiten des Militärdienstes, der Krankheit und Genesung und des Besuchs staatlich anerkannter Lehranstalten.</p> <p>Die erloschene Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen Beiträge innerhalb des Kalenderjahrs nachzahlt, das dem der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgt. Bei Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit ist Bewilligung der Stundung der in jenem Kalenderjahre fälligen Beiträge durch die R.Vers.Anstalt möglich.</p> | <p>Die Beiträge werden in der Regel zu gleichen Teilen von den Versicherten und deren Arbeitgebern aufgebracht und von den letzteren an die Beitragsstellen oder die zuständige Postanstalt eingezahlt. Bei freiwilliger Weiterversicherung sind sie vom Versicherten aufzubringen und durch die Post der R. Vers.Anstalt portofrei zuzusenden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst, nach dem neun Gehaltsklassen unterschieden werden (siehe Ergänzung zu dieser Tabelle).</p> | <p>1. Bei Berufsunfähigkeit oder Alter (65 Jahre) Ruhegeld (Jahresrente bestehend aus ein Viertel der in den ersten 120 Beitragsmonaten entrichteten plus ein Achtel der übrigen Beiträge; bei weiblichen Versicherten, die noch nicht 120 Monate Beiträge geleistet, ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge).</p> <p>2. Bei Tod des Versicherten:</p> <p>a) Witwenrente (zwei Fünftel des Ruhegeldes des verstorbenen Mannes bis zur Wiederverheiratung);</p> <p>b) Witwenrente (entsprechend, aber nur wenn Mann erwerbsunfähig und die versicherte Ehefrau den Lebensunterhalt der Familie aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat);</p> <p>c) Waisenrente (jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind erhält ein Fünftel, eine Doppelwaise ein Drittel der Witwenrente).</p> <p>3. Beitragserstattung:</p> <p>a) Bis 1927 haben nach dem Tode des Versicherten Hinterbliebene statt der wegen Nichterfüllung der Wartezeit fehlenden Ansprüche einen solchen auf Erstattung von der Hälfte der Pflicht-, drei Viertel der freiwilligen Beiträge;</p> <p>b) weibliche Versicherte haben bei durch Verheiratung erfolgtem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge;</p> <p>c) entsprechende Ansprüche von Hinterbliebenen weiblicher Versicherte bei deren Tode unter bestimmten Voraussetzungen.</p> <p>4. Leibrente an weibliche Versicherte auf deren Antrag bei Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an Stelle von 3, der Weiterversicherung und der Aufrechthaltung der Anwartschaft gewährt; die Höhe der Leibrenten richtet sich nach dem Werte der zurzeit erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und dem Alter der Antragstellerin.</p> |



der Versicherten und der Arbeitgeber sitzen, vertritt sie nach außen und führt die laufende Verwaltung. Die Tätigkeit des Verwaltungsrats, der aus dem Präsidenten des Direktoriums (oder seinem Stellvertreter) als Vorsitzenden und mindestens je zwölf Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zusammengesetzt ist, besteht in Beratung bei Vorbereitung wichtiger Entschlüsse sowie Festsetzung des Voranschlags und Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen. Die Aufgabe der Rentenausschüsse bildet Feststellung, Anweisung, Entziehung und Einstellung der Versicherungsleistungen sowie Auskunfterteilung. Die Vertrauensmänner sollen ein örtliches Bindeglied zwischen dem Rentenausschuß einerseits, den Versicherten sowie den Arbeitgebern andererseits geben. Sie werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht selbst Arbeitgeber sind, und aus deren Arbeitgebern auf sechs Jahre gewählt. Auch hier sind nur volljährige Deutsche (auch Frauen) wahlberechtigt und wählbar. Die Vertrauensmänner wählen selbst aus ihrer eignen Mitte die Beisitzer für die Rentenausschüsse, den Verwaltungsrat, das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht. Außerdem sollen sie den Rentenausschüssen und der Reichsversicherungsanstalt alle ihnen bekannt gewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für jene Behörden wichtig sein können.

Der Rentenausschuß darf ihnen auch noch verschiedene andere Obliegenheiten übertragen.

Ersatzkassen sind selbständige Versicherungseinrichtungen, deren Mitgliedschaft als Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflicht gilt. Die Einrichtung muß aber vom Bundesrat ausdrücklich als Ersatzkasse zugelassen sein, und diese Zulassung ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, die nur bei sehr wenigen Kassen erfüllt werden können. Für das Bauwesen dürften sie kaum in Betracht kommen, da nur Werkpensionskassen sehr großer Betriebe sie erfüllen können.

Zuschußkassen sind Versicherungseinrichtungen, die ergänzend neben die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte treten. Wer bei ihnen versichert ist, dessen Beiträge werden an sie gezahlt. Davon führen sie an die genannte Anstalt für jeden Versicherten so viel ab, wie für ihn an diese zu entrichten wäre, und dürfen dafür die von ihr zu gewährende Entschädigung auf ihre Leistungen anrechnen. Der Versicherte erhält also bei Fälligkeit seiner Ersatzansprüche die reichsgesetzliche Entschädigung von der Versicherungsanstalt, von seiner Kasse aber so viel, als deren vertragmäßige Leistung die reichsgesetzliche übersteigt. Die letztere ist also hier den Versicherten durch eine Art Rückversicherung gewährleistet.

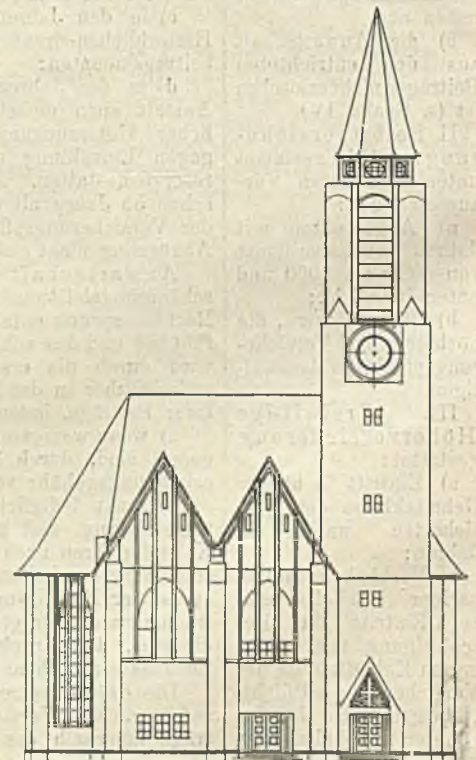
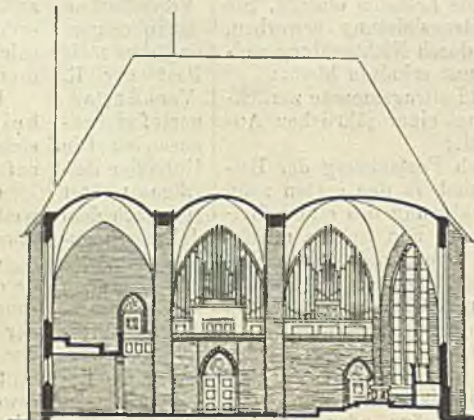
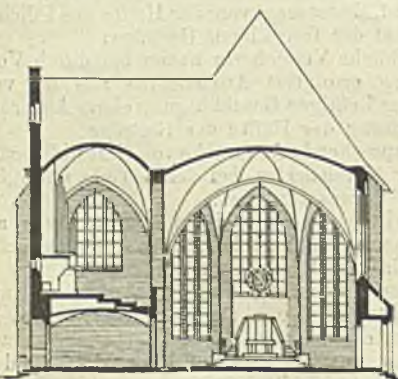
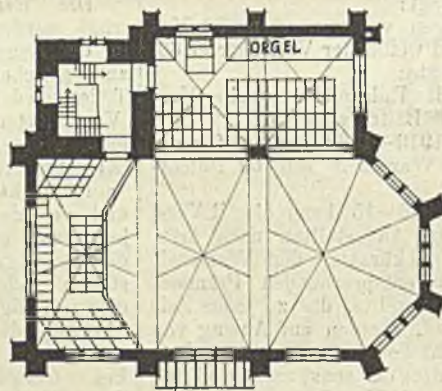
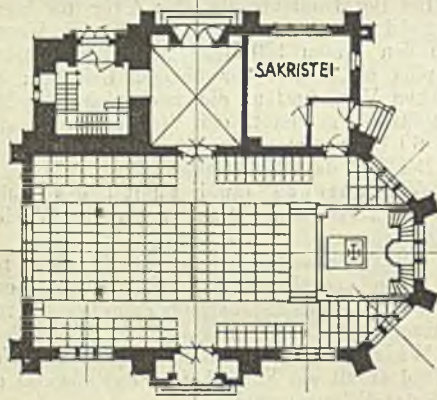
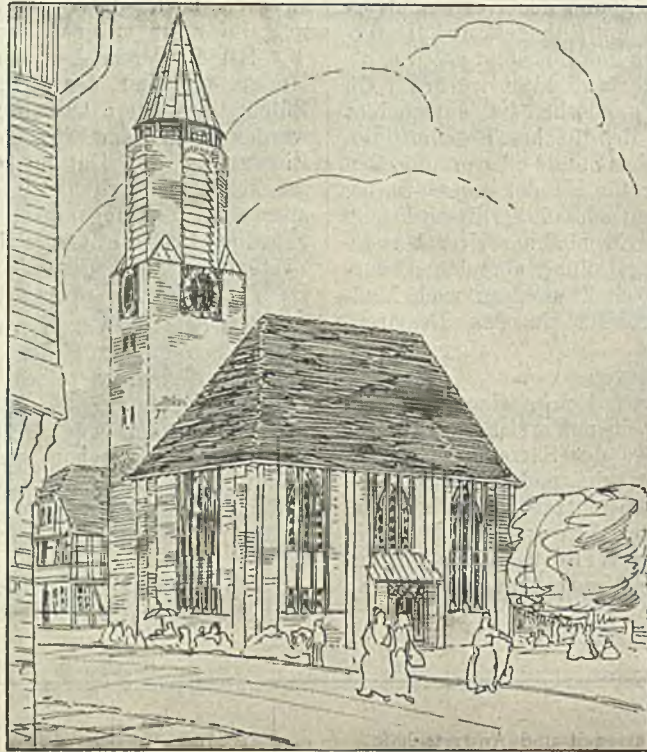


Abb. 210-215. Entwurf zu einer evangelischen Kirche. Monatswettbewerb im A.V.B. Kennwort: „Engel“. Verfasser: Regierungsbauführer Dip.-Ing. E. Morneweg